



## Sie müssen eine Erbschaft ausschlagen?

### Bitte beachten Sie:

- **Die Ausschlagung einer Erbschaft ist nur innerhalb enger Fristen möglich!**
- **Die Ausschlagungserklärung können Sie direkt beim zuständigen Nachlassgericht abgeben.**
- **Hilfsweise können Sie die Erklärung – wenn ein deutsches Gericht zuständig ist - an das Gericht übersenden. Dazu benötigen Sie eine Unterschriftsbeglaubigung, die Sie bei dieser Botschaft, beim Generalkonsulat Thessaloniki oder einem der Honorarkonsuln einholen müssen. Die Ausschlagungserklärung wird – auch wenn sie rechtzeitig abgegeben wird – nicht vor Eingang beim Nachlassgericht wirksam.**

### Nach welchem Recht richtet sich die Frage der Ausschlagung?

Gemäß der Europäischen Erbrechtsverordnung richtet sich bei Sterbefällen seit dem 17.08.2015 die Frage, nach welchem nationalen Recht sich die Erbfolge beurteilt, **nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern nach seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt.** Wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen in Deutschland war, richtet sich die Erbfolge nach deutschem Recht, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt in Griechenland war, nach griechischem Recht. Etwas anderes gilt, wenn der Erblasser eine Rechtswahl getroffen hat, d.h. in testamentarischer Form festgelegt hat, welches Recht für seinen Erbfall gelten soll.

Nach dem so berufenen Recht, dem „Erbstatut“, richten sich auch die Fragen um die Erbausschlagung:

- In welcher Form muss die Ausschlagung erfolgen?
- Innerhalb welcher Frist kann ich die Erbschaft wirksam ausschlagen?
- Bei welchem Gericht kann ich die Erbschaft ausschlagen oder meine Ausschlagungserklärung einreichen?

### Bei welchem Gericht kann die Ausschlagung der Erbschaft erfolgen?

Richtet sich die Erbfolge nach griechischem Recht, muss auch das griechische Recht die Frage beantworten, welches Gericht für die Annahme der Ausschlagungserklärung zuständig ist. Vermutlich wird dies das Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers sein. Bitte erkundigen Sie sich bei einem griechischen Gericht oder über einen Rechtsanwalt oder – wenn Sie in Deutschland wohnen – bei der Griechischen Botschaft Berlin oder einem der Griechischen Generalkonsulate in Deutschland.

Die EU-Erbrechtsverordnung gibt Ihnen aber zusätzlich die Möglichkeit, die Erbausschlagung,

wenn Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei einem Gericht dieses Staats zu erklären (Art 13 EU-Erbrechtsverordnung). Wenn also der Erblasser in Griechenland lebte, Sie aber in Deutschland wohnen, können Sie danach die Ausschlagung auch vor einem deutschen Gericht erklären (und zwar beim Amtsgericht am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, s. § 344 Abs. 7 FamFG).

Richtet sich die Erbfolge nach deutschem Recht, ist gemäß § 343 FamFG für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung das Gericht am letzten Wohnort des Erblassers im Inland zuständig. Nur, wenn er nie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hatte, das Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

### In welcher Form kann die Ausschlagung erfolgen?

Soweit deutsches Recht gilt, kann die Ausschlagung direkt zur Niederschrift des Nachlassgerichts erfolgen. Wenn Sie in Griechenland leben, können Sie die Unterschrift auf Ihrer Ausschlagungserklärung bei der Deutschen Botschaft Athen, beim Deutschen Generalkonsulat Thessaloniki oder bei einem der Deutschen Honorkonsuln beglaubigen lassen und müssen die Erklärung dann selbst direkt an das zuständige Nachlassgericht senden.

Muster für die Erklärung finden Sie [hier](#).

### Welche Fristen sind einzuhalten, damit die Ausschlagung wirksam wird?

Nach deutschem Recht beginnt die Ausschlagungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe erfährt, dass und aus welchem Grunde er Erbe geworden ist (bei testamentarischer Erbfolge beginnt die Frist nicht vor Eröffnung des Testaments).

Die Erbausschlagung ist dann innerhalb von 6 Wochen möglich. Diese Frist verlängert sich auf 6 Monate,

- wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat
- wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Wenn Sie die Erklärung an das zuständige Gericht senden, muss sie innerhalb dieser Fristen beim Gericht eingegangen sein.

Welche Fristen nach griechischem Recht gelten, erfragen Sie bitte bei einem griechischem Gericht, einem Rechtsanwalt oder bei einer der griechischen Auslandsvertretungen in Deutschland.

### Ich möchte die Vorschriften selbst nachlesen – wo finde ich sie?

Wenn Sie dies nachlesen möchten, finden Sie die Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1942 ff BGB, die Zuständigkeitsregelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 343. Sie können diese Vorschriften im Internet aufrufen, indem Sie z.B. „§ 1942 BGB“ zur Suche eingeben.

Die EU-Erbrechtsverordnung finden Sie [hier](#).

(Stand: März 2017)